

Stand: 02.07.2025 04:45:26

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/8635

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/8635 vom 17.05.2011
2. Plenarprotokoll Nr. 77 vom 25.05.2011
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/9204 des VF vom 07.07.2011
4. Beschluss des Plenums 16/9293 vom 13.07.2011
5. Plenarprotokoll Nr. 81 vom 13.07.2011
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.07.2011

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 9. März 2010 (Rs. C-518/07) der von der Europäischen Kommission erhobenen Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG hinsichtlich der Organisation der Datenschutzaufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich stattgegeben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sämtlicher 16 Bundesländer seien nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, weil die mit der Datenschutzaufsicht betrauten Stellen ihrerseits der Aufsicht der Landesregierungen unterstehen und daher ihre Tätigkeit entgegen den Anforderungen von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG nicht in völliger Unabhängigkeit ausüben.

Auf Grundlage des § 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Art. 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) hat die Staatsregierung bisher in § 1 Abs. 1 Satz 1 der Datenschutzverordnung (DSchV) das in der Regierung von Mittelfranken eingerichtete Landesamt für Datenschutzaufsicht als zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde bestimmt. Die Entscheidung des EuGH schließt eine Fach- und Rechtsaufsicht gegenüber der für die Datenschutzaufsicht über nicht-öffentliche Stellen zuständigen Behörde aus, wie sie bisher durch die organisatorische Eingliederung in die Behördenstruktur der inneren Verwaltung eröffnet wird.

Die konkrete organisations-, dienst- und haushaltsrechtliche Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zur völligen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde erfordert die Schaffung einer sog. ministerialfreien Verwaltung. Als Ausnahme vom Prinzip parlamentarischer Regierungsverantwortung für das Handeln staatlicher Behörden ist diese Entscheidung dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

B) Lösung

Die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde im Sinne des Art. 28 EG-Datenschutzrichtlinie soll durch Änderungen der organisations- und statusrechtlichen Ausgestaltung des Landesamts für Datenschutzaufsicht umgesetzt werden, da sich die Behörde seit ihrer Einrichtung gerade unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung datenschutzrechtlicher Fragen in allen gesellschaftlichen Bereichen als bundesweit anerkannte Kontrollinstanz des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich etabliert und als Ansprechpartner für Bürger und Unternehmen bewährt hat. Im Interesse eines effizienten Vollzugs des Datenschutzrechts im nicht-öffentlichen Bereich sollen verfestigte organisatorische Strukturen genutzt sowie durch den in Ansbach verbleibenden Behördensitz regional- und strukturpolitische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Hierzu soll das Landesamt die ihm zugewiesenen Aufgaben künftig in einer verselbständigten, den Anforderungen der Weisungsfreiheit Rechnung tragenden Organisationsform als selbständige zentrale Landesbehörde wahrnehmen. Der Gesetzentwurf sieht dafür eine völlige ablauforganisatorische Loslösung der Datenschutzaufsichtsbehörde vor, bei der aber durch den Verbleib des Behördensitzes in Ansbach die unionsrechtlich unbedenkliche räumliche Unterbringung bei der Regierung von Mittelfranken und die gemeinsame Nutzung zentraler Servicedienste möglich bleibt. Die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht wird weiterhin durch Sonderregelungen ergänzt, die den als Beamten auf Zeit zu ernennenden Behördenleiter umfassend von Weisungen freistellen, ihm die alleinige Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Landesamts vermitteln und eine klare haushaltsrechtliche Abschtichung der dem Landesamt zugewiesenen Ressourcen sicher stellen.

Zur Erhaltung bewährter und effizienter Strukturen werden dem Landesamt für Datenschutzaufsicht außerdem bereits bisher von ihm wahrgenommene, von den Vorgaben der EuGH-Entscheidung nicht berührte Aufgaben im Vollzug des BDSG und des Ordnungswidrigkeitenrechts zugewiesen, so dass neben dem Bayerischen Datenschutzgesetz Folgeänderungen der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) erforderlich werden. Die ZuVOWiG wird zugleich an den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst, weil mit dessen Inkrafttreten am 1. April 2010 unter anderem durch § 49 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 15 bis 27 neue Ordnungswidrigkeitentatbestände in den Rundfunkstaatsvertrag eingefügt und zudem die Nummern von bestehenden Ordnungswidrigkeitentatbeständen verschoben werden.

C) Alternativen

Zu einer Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes mit dem Ziel der Einrichtung eines verselbständigten, in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängigen Landesamts für Datenschutzaufsicht bestehen keine Alternativen.

Die Entscheidung des EuGH zur völligen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden ist bindend und verpflichtet Bund und Länder zur Umsetzung im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebungskompetenzen. Schon mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter ministerialfreier Verwaltungen und die dazu erforderlichen zahlreichen Sonderbestimmungen des Organisations-, Dienst- und Haushaltsrechts kann die Entscheidung des EuGH nicht ohne landesgesetzliche Regelungen umgesetzt werden.

Konzeptionelle Alternative zur Schaffung eines verselbständigten, in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängigen Landesamts wäre eine Zusammenfassung der Kontrollzuständigkeiten für den Datenschutz im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Unabhängig von strukturellen Unterschieden beider Aufgabebereiche würde eine Übertragung zusätzlicher Aufgaben an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Hinblick auf die abschließende Zuständigkeitsregelung des Art. 33a der Bayerischen Verfassung Bedenken begegnen. Verfassungsrechtlich ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz nur die Aufgabe zugewiesen, nach Maßgabe des Gesetzes bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zu kontrollieren.

Eine Erweiterung dieses Aufgabenbereichs ist dem Verfassungsgesetzgeber vorbehalten. Angesichts der unionsrechtlichen Verpflichtungen zur umgehenden Umsetzung der EuGH-Entscheidung und kurzfristig möglicher, einfachgesetzlicher Handlungsoptionen zur Erfüllung dieser Anforderungen scheidet deshalb die Alternative einer Aufgabenübertragung an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz derzeit aus.

D) Kosten

Kosten für den Staat

Bei der Schaffung eines verselbständigten, unabhängigen Landesamts für Datenschutzaufsicht ist zu gewährleisten, dass eine adäquate Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln erfolgt.

Aufgrund der bereits vollzogenen Maßnahmen der Staatsregierung zur personellen Verstärkung des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist bereits heute eine leistungsfähige Personalausstattung sichergestellt. Weitere, von der Staatsregierung bereits beschlossene Personalverstärkungen stehen nicht im Zusammenhang mit den unionsrechtlich geforderten Änderungen der Organisationsstruktur, sondern sind Ergebnis einer Schwerpunktbildung zur Stärkung der staatlichen Aufsicht über den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich: Die dabei insgesamt angestrebte Personalausstattung ist auch im Vergleich mit anderen Datenschutzaufsichtsbehörden den aktuellen Aufgabenstellungen eines durch leistungsstarke Unternehmen mit hohen Datenverarbeitungskapazitäten geprägten Landes angemessen. Dem Landesamt für Datenschutzaufsicht stehen derzeit 13 Mitarbeiter zur Verfügung. Deren Stellen werden künftig statt im Regierungskapitel in einem für das Landesamt zu schaffenden neuen Kapitel im Einzelplan 03A ausgewiesen.

Die Leitung des Landesamts für Datenschutzaufsicht soll künftig – der Bedeutung des Amts angemessen – auf einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin in Besoldungsgruppe B3 übertragen werden. Hierfür ist eine Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes erforderlich. Die Planstelle für die Behördenleitung im Einzelplan 03A soll im Vollzug des Doppelhaushalts 2011/2012 im Rahmen einer Umsetzung in Verbindung mit einer kostenneutralen Hebung/Umwandlung bereitgestellt werden.

Durch die vorgesehene Beibehaltung des Dienstsitzes Ansbach und die Möglichkeit zur Fortführung ablauforganisatorischer Kooperationen bedarf es keiner Erhöhung der sachlichen Mittel des Landesamts für Datenschutzaufsicht.

Kommunen, Wirtschaft und Bürger

Für die Kommunen, die Wirtschaft und die Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Geszentwurf

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

§ 1

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Sechste Abschnitt folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt

Aufsichtsbehörde für den Datenschutz bei nicht-öffentlichen Stellen

Art. 34 Landesamt für Datenschutzaufsicht

Art. 35 Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde

Art. 36 (aufgehoben)“

2. Art. 30 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Landesamt für Datenschutzaufsicht tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung.“

3. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Tätigkeit der Aufsichtsbehörden“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

- b) Art. 34 und 35 erhalten folgende Fassung:

„Art. 34

Landesamt für Datenschutzaufsicht

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes ist das Landesamt für Datenschutzaufsicht.

(2) Sitz des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist Ansbach.

¹⁾ § 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) vom 29. September 2003 (ABl L 284 S. 1).

Art. 35

Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde

(1) ¹Der Präsident des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist Beamter auf Zeit und wird durch die Staatsregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt. ²Die Wiederernennung ist zulässig. ³Zum Präsidenten des Landesamts für Datenschutzaufsicht kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt und über die erforderliche Verwaltungserfahrung verfügt. ⁴Wird ein Beamter oder ein Richter auf Lebenszeit von der Staatsregierung zum Präsidenten des Landesamts für Datenschutzaufsicht ernannt, gilt er für die Dauer der Amtszeit als ohne Bezüge beurlaubt. ⁵Der Präsident des Landesamts für Datenschutzaufsicht kann ohne seine Zustimmung vor Ablauf der Amtszeit nur entlassen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

(2) ¹Der Präsident des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Für die Ausübung der Dienstaufsicht gegenüber dem Präsidenten des Landesamts für Datenschutzaufsicht gelten die für den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs anzuwendenden Vorschriften entsprechend. ³Das Landesamt für Datenschutzaufsicht ist oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 der Strafprozessordnung und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes.

(3) ¹Die Haushaltsmittel des Landesamts für Datenschutzaufsicht werden im Einzelplan des Staatsministeriums des Innern gesondert ausgewiesen. ²Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) durch das Landesamt für Datenschutzaufsicht bestimmt sich nach dem Kostengesetz.“

- c) Art. 36 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Anlage 1 – Besoldungsordnungen – des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird in der Besoldungsgruppe B3 nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ das Amt „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Datenschutzaufsicht“ eingefügt.

§ 3**Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern**

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. September 2006 (GVBl S. 305, ber. S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden nach dem Wort „Versorgungskammer“, die Worte „das Landesamt für Datenschutzaufsicht“, eingefügt.
2. In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
3. In Nr. 8 werden die Worte „Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
4. In Nr. 9 werden die Worte „Staatsministeriums für“ durch die Worte „Staatsministeriums für Ernährung“, ersetzt.

§ 4**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht**

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Regierung von Mittelfranken ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) sowie nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 13 bis 29 des Rundfunkstaatsvertrags.“
2. Es wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a**Landesamt für Datenschutzaufsicht**

Das Landesamt für Datenschutzaufsicht ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie nach § 16 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 TMG.“

§ 5**Änderung der Datenschutzverordnung**

§ 3 der Datenschutzverordnung (DSchV) vom 1. März 1994 (GVBl S. 153, BayRS 204-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2011 (GVBl S.186), wird aufgehoben.

§ 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Der Gesetzentwurf sieht die erforderlichen organisations-, dienst- und haushaltsrechtlichen Sonderregelungen zur Einrichtung einer in ihrer Aufgabenwahrnehmung weisungsfreien, völlig unabhängigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich vor, wie es die Entscheidung des EuGH vom 9. März 2010 (Rs. C-518/07) fordert. Der Gesetzentwurf berücksichtigt außerdem Hinweise aus einem von der Kommission gegen Österreich eröffneten Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie, in dem die unzureichende Verselbständigung der Kontrollstelle für den Datenschutz problematisiert wird (Pressemitteilung der EU-Kommission IP/10/1430 vom 28. Oktober 2010). Die nähere Ausgestaltung der Sonderregelungen zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht in völliger Unabhängigkeit orientiert sich ungeachtet unterschiedlicher, nicht mit Exekutivbefugnissen gegen Bürgern verbundenen Aufgaben an Regelungen über Einrichtungen, die das Landesrecht in vergleichbarer Weise verselbständigt und von Weisungen frei gestellt hat, wie insbesondere den Mitgliedern des Obersten Rechnungshofes. Da die Entscheidung des EuGH außerdem bei der Interpretation der Anforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie an die völlige Unabhängigkeit der Kontrollstellen auf parallele Regelungen des Unionsrechts zur Rechtsstellung des Europäischen Datenschutzbeauftragten zurückgreift, werden die Regelungen der Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr vom 18.12.2000 als zusätzliche Orientierung für den künftigen Rechtsrahmen der bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörde herangezogen (VO (EG) Nr. 45/2001, vgl. EuGH, Rs.C-518/07, Rn. 28).

Regelungen zur völligen Unabhängigkeit des Landesamts für Datenschutzaufsicht:

Die nähere Ausgestaltung der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht geht von den Prämissen des EuGH aus, der die völlige Unabhängigkeit der Kontrollstelle bereits bei jeder sonstigen äußeren Einflussnahme beeinträchtigt sieht, „durch die in Frage gestellt werden könnte, dass die genannten Kontrollstellen ihre Aufgabe, den Schutz des Rechts auf Privatsphäre und den freien Verkehr personenbezogener Daten ins Gleichgewicht zu bringen, erfüllen“ (EuGH, Rs.C-518/07, Rn. 30).

Der Gesetzentwurf bestimmt als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 6 BDSG das Landesamt für Datenschutzaufsicht (Art. 34 Abs. 1 BayDSG).

Durch die Festlegung des Behördensitzes in Ansbach (Art. 34 Abs. 2 BayDSG) wird die Beibehaltung der bisherigen kostengünstigen Organisationsform ermöglicht und der unionsrechtlich geforderten Verselbständigung der Datenschutzaufsichtsbehörde Rechnung getragen. Damit werden Synergien bei der Nutzung bestimmter Querschnittsfunktionen eröffnet und zugleich die unionsrechtlich geforderte Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung gewahrt, da weitere vorgesehene Regelungen gewährleisten, dass die Datenschutzaufsichtsbehörde eigenständig über personelle und sachliche Ressourcen verfügen kann. Einzelheiten einer Inanspruchnahme von Servicefunktionen der Regierung von Mittelfranken obliegen einer Regelung durch Verwaltungsvereinbarung durch die beteiligten Behörden.

Nach dem Gesetzentwurf erfolgt die Ernennung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamts für Datenschutzaufsicht als Beamter oder Beamtin auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren durch die Staatsregierung (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayDSG). Eine Auswahl und Ernennung durch die „Regierung“ entsprechend den

allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen wurde vom EuGH für zulässig erachtet und nutzt damit zugestandene Spielräume zur Aufrechterhaltung parlamentarisch kontrollierter Regierungsverantwortung für die Datenschutzaufsicht.

Die konkrete Ausgestaltung der unabhängigen Stellung des Landesamts für Datenschutzaufsicht erfolgt im Gesetzentwurf entsprechend den im Auftrag der Konferenz der Innenminister und -senatoren erarbeiteten und für unionsrechtlich zulässig erachteten Anforderungen: Neben einer Freistellung von Rechts- und Fachaufsicht erfordern die unionsrechtlichen Vorgaben, dass auch dienstaufsichtliche Befugnisse so ausgestaltet werden, dass die unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse gewährleistet bleibt, etwa durch Anlehnung an die Bestimmungen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern, sowie das Vorliegen besonders schwer wiegender Gründe als Voraussetzung für eine vorzeitige Abberufung des für eine bestimmte Dauer bestellten Leiters. Dem Leiter der Datenschutzaufsichtsbehörde sind außerdem Weisungsbefugnisse und die Dienstaufsicht gegenüber seinen Mitarbeitern zu übertragen.

Durch die im Gesetzentwurf für eine Entlassung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamts vorgesehene entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit (Art. 35 Abs. 1 Satz 5 BayDSG) wird die Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung sichergestellt. Der Präsident oder die Präsidentin des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist in Ausübung seines bzw. ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 BayDSG); er bzw. sie unterliegt der Dienstaufsicht entsprechend den für den Präsidenten oder die Präsidentin des Obersten Rechnungshofs anzuwendenden Vorschriften (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 BayDSG). Eine gesonderte Ausweisung der Haushaltsmittel im Staatshaushalt stellt seinen autonomen, nicht im allgemeinen Haushaltsvollzug durch staatliche Stellen beeinflussbaren finanziellen und personellen Verfügungsrahmen nach Maßgabe der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers sicher (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 BayDSG).

Datenschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten

Als Folgeänderung sieht der Gesetzentwurf Anpassungen der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 4 Abs. 3 Satz 1 ZuVOWiG) vor. Bisher ist die Regierung von Mittelfranken zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das BDSG, da die Verordnung insoweit seit der Einrichtung des Landesamts für Datenschutzaufsicht nicht geändert wurde. De facto erfolgt die Ahndung bereits derzeit durch das Landesamt für Datenschutzaufsicht in der Regierung von Mittelfranken. Entsprechendes gilt für die Ahndung von Verstößen gegen bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen des Telemediengesetzes, deren Einhaltung auch durch die Datenschutzaufsichtsbehörde zu überwachen ist.

Da die grundsätzliche Feststellung von Datenschutzverstößen ohnedies der unabhängigen Kontrollstelle vorbehalten ist, sollte aus Gründen der Verwaltungs- und Verfahrensökonomie am Leitbild der Einheit von allgemeiner Vollzugs- und Verfolgungsbehörde festgehalten werden, auch wenn die künftige Ausnahmestellung des Landesamts für Datenschutzaufsicht als ministerialfreier Vollzugsbehörde andere Zuständigkeitsregelungen für die Androhung und Festsetzung von Bußgeldzahlungen rechtfertigen würde.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Der Freistaat Bayern ist im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen zur Umsetzung der Anforderungen des Art. 28 der EG-Datenschutzrichtlinie an die völlige Unabhängigkeit der mit der

Wahrnehmung der Aufgaben der Datenschutzkontrolle betrauten Stelle entsprechend der Entscheidung des EuGH verpflichtet. Die dazu gebotenen organisations-, dienst- und haushaltsrechtlichen Regelungen können weder durch den Bundesgesetzgeber noch durch untergesetzliche oder nur verwaltungsinterne Regelungen getroffen werden.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Zu Nr. 1:

Die Regelung enthält erforderliche Anpassungen der Inhaltsübersicht. Entsprechend der bisherigen Systematik werden die landesrechtlichen Regelungen zum Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst, dessen Bezeichnung wegen der künftig im Gesetz selbst getroffenen Organisationsregelungen auf die Bezeichnung „Aufsichtsbehörde für den Datenschutz bei nicht-öffentlichen Stellen“ verkürzt werden kann.

Zu Nr. 2:

Wegen der künftig im Gesetz selbst getroffenen Organisationsentscheidung kann die bisher in Art. 30 Abs. 7 BayDSG benutzte offene Bestimmung zum Erfahrungsaustausch zwischen dem Landesbeauftragten und den „Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes“ präzisiert werden. Die Vorschrift enthält mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit beider Stellen weiterhin erforderliche Vorgaben des Gesetzgebers zur Zusammenarbeit durch gegenseitige Information über Vollzugserfahrungen bei der Durchsetzung des Datenschutzrechts. Zudem wird durch die ausdrückliche Erwähnung der gegenseitigen Unterstützung verdeutlicht, dass z.B. im Rahmen der Amtshilfe im Einzelfall gegenseitige Hilfestellung trotz unterschiedlicher Kontrollaufgaben möglich bleibt.

Zu Nr. 3 a und b:

Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 enthalten die grundsätzliche Organisationsentscheidung des Gesetzgebers über die Einrichtung eines selbstständigen Landesamts für Datenschutzaufsicht als zuständiger Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes. Das Landesamt nimmt damit die bundesgesetzlich vorgegebenen, den unionsrechtlichen Anforderungen genügenden Untersuchungs-, Einwirkungs- sowie Anzeige- und Klagebefugnisse der Kontrollstelle für den Datenschutz gegenüber nicht-öffentlichen Stellen für das gesamte Staatsgebiet als zentrale Landesbehörde wahr. Die auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Zuständigkeiten, die wie § 59 des Rundfunkstaatsvertrages auf die „nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen zuständigen Kontrollbehörden“ verweisen, bleiben unberührt. Anders als nach der bisherigen Aufgabenzuweisung durch Art. 36 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 DSchV werden dem Landesamt nicht noch weitere Aufgaben nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und § 34 Abs. 7 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes zugewiesen, weil diese sachnäher von den nach allgemeinem Sicherheits- und Ordnungsrecht zuständigen Stellen wahrgenommen werden können.

Die bisher in Art. 34 enthaltenen Regelungen zur Mitwirkung des TÜV entfallen, weil die bisherige Beleihung des TÜV mit Aufgaben der Datenschutzaufsicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Anforderungen an die völlige Unabhängigkeit der Kontrollstellen stehen würde. Die Möglichkeit für das Landesamt, im Einzelfall den TÜV als externen Gutachter zu beauftragen, bleibt davon unberührt.

Art. 35 Abs. 1 regelt die für die Verwirklichung der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde zentralen statusrechtlichen Rechtsverhältnisse und Anforderungen an die Leitung der Kontrollstelle, die der veränderten Stellung des Landesamtes entsprechend die Bezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“ führt. Die Bestimmungen orientieren sich im Wesentlichen an den Vorschriften über die ebenfalls unabhängigen Mitglieder des Obersten Rechnungshofes. Im Einzelnen:

Die in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene befristete Amtsübertragung ist mit dem Gebot einer völlig unabhängigen Aufgabenwahrnehmung vereinbar. Die korrespondierende Bestimmung des Art. 29 Abs. 1 Satz 3 BayDSG zur sechsjährigen Amtszeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz zeigt, dass unter den Bedingungen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit auch die mit der Befristung der Amtszeit an Stelle einer Lebenszeitübertragung verbundenen persönlichen Beschränkungen der unabhängigen Aufgabenwahrnehmung mit den Anforderungen an die Unabhängigkeit der Kontrollstelle selbst nicht im Widerspruch stehen. Eine Beschränkung der Amtszeit des Leiters der Kontrollstelle steht auch im Einklang mit den unionsrechtlichen Forderungen an die Ausgestaltung der völligen Unabhängigkeit der Kontrollstelle, da das Sekundärrecht der Europäischen Union auch für den Europäischen Datenschutzbeauftragten nur eine befristete Bestellung von fünf Jahren vorsieht (Art. 42 Abs. 1 VO (EG) Nr. 45/2001). Art. 35 Abs. 1 Satz 1 greift diese Regelung auf.

Die Ernennung der Behördenleitung durch die „Regierung“ wird vom EuGH ausdrücklich für zulässig erachtet (EuGH, Rs. C-518/07, Rn. 44). Art. 35 Abs. 1 Satz 1 stellt im Hinblick auf die organisationsrechtliche Sonderstellung des Landesamts, das frei von Rechts- und Fachaufsicht außerhalb des allgemeinen Verwaltungsaufbaus steht, sowie unabhängig von der Besoldungsstufe des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamts in Erweiterung des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayBG klar, dass die Entscheidung über die Ernennung der Behördenleitung durch die Staatsregierung zu treffen ist.

Art. 35 Abs. 1 Satz 2 erlaubt entsprechend Vorbildern in Art. 29 Abs. 1 Satz 4 BayDSG und Art. 42 Abs. 3 VO (EG) Nr. 45/2001 wie beim Landesbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten im Interesse von Kontinuität und Bewahrung bereits erprobter Qualifikationen eine Wiederbestellung der Behördenleitung.

Die durch Art 35 Abs. 1 Satz 3 festgelegten besonderen fachlichen Ernennungsvoraussetzungen greifen Anforderungen auf, die Art. 3 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes (ORH-Gesetz) für die unabhängige Prüfertätigkeit der Mitglieder und des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs voraussetzt. Die besonderen Qualifikationsanforderungen sollen sicherstellen, dass die mit der unabhängigen Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht verbundenen hoheitlichen Eingriffsbefugnisse nur hinreichend fachlich und persönlich qualifizierten Führungskräften übertragen werden.

Aufgrund der Ausgestaltung des Präsidentenamts als Beamtenverhältnis auf Zeit ist für den Fall der Ernennung eines Beamten oder einer Beamtin bzw. eines Richters oder einer Richterin auf Lebenszeit eine Absicherung des bisherigen beamtenrechtlichen bzw. richterlichen Status erforderlich. Dies wird durch die Anordnung des Ruhens des Beamtenverhältnisses bzw. Richterverhältnisses auf Lebenszeit sichergestellt (Art. 35 Abs. 1 Satz 4).

Zu den Grundbedingungen der Aufgabenwahrnehmung in völliger Unabhängigkeit zählen neben der inhaltlichen Weisungsfreiheit, die Einwirkungen durch Rechts- oder Fachaufsicht ausschließt (Art. 35 Abs. 2 Satz 1), Beschränkungen der persönlichen Verantwortlichkeit im Rahmen der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechts, die Art. 35 Abs. 1 Satz 5 und Art. 35 Abs. 2 Satz 2

unter Übernahme von bzw. Bezugnahme auf entsprechender Regelungen zur richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Obersten Rechnungshofes (Art. 6 ORH-Gesetz) vorsehen. Ergänzend dazu überträgt Art. 35 Abs. 2 Satz 3 dem Landesamt die nach Regelungen des Beamten- und Strafprozessrechts den obersten Landesbehörden bzw. obersten Aufsichtsbehörden zugewiesenen Zuständigkeiten zur Entscheidung über Aussagegenehmigungen für seine Beamtinnen und Beamten; die Regelung trägt damit ebenso wie Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BayDSG den Besonderheiten der organisationsrechtlichen Verselbständigung der Datenschutzaufsicht Rechnung.

Zur Verdeutlichung der Verselbständigung der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde im Bereich des Haushalts fordert Art. 35 Abs. 3 Satz 1 die Aufnahme eigenständiger Ansätze für die Haushaltsmittel des Landesamts für Datenschutzaufsicht. Die Regelung orientiert sich an Art. 43 Abs. 3 VO (EG) Nr. 45/2001, der eine eigenständige Haushaltsveranschlagung auch für den Europäischen Datenschutzbeauftragten vorsieht. Sie berücksichtigt damit Beanstandungen der Kommission in einem noch anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, in dem u.a. das Fehlen einer eigenen Personal- und Sachausstattung bzw. eigenständiger Haushaltsmittel der dortigen Kontrollstelle für den Datenschutz gerügt wurden. Die organisatorische, personelle und haushaltsrechtliche Verselbständigung des Landesamts für Datenschutzaufsicht zu einer eigenständigen Landesbehörde vermittelt dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamts die für die unabhängige Aufgabenwahrnehmung erforderlichen umfassenden Befugnisse als Dienstvorgesetzter gegenüber den dem Landesamt zugewiesenen Mitarbeitern.

Art. 35 Abs. 3 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des Art. 35 zur Kostenerhebung durch die Aufsichtsbehörde.

Zu Nr. 3 c:

Der bisherige Art. 36 wird aus den unter Nr. 3a genannten Gründen aufgehoben.

Zu § 2:

Die Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes nimmt das Amt des künftigen Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landesamts für Datenschutzaufsicht in die Liste der nach Besoldungsgruppe B3 eingestuften Ämter auf. Die Einstufung trägt Stellung und Aufgaben der Behördenleitung eines selbständigen Landesamtes Rechnung und ist auch im Vergleich zu den gleichwertig oder höher eingestuften Ämtern der Besoldungsgruppe B angemessen.

Zu § 3:

Zu Nr. 1:

Mit der Einrichtung des Landesamts für Datenschutzaufsicht als selbständiger zentraler Landesbehörde ist eine Regelung über die Befugnis zur Führung des Staatswappens zu treffen. Durch die Aufnahme des Landesamts für Datenschutzaufsicht in die Aufzählung der zur Führung des großen Staatswappens befugten Stellen in § 1 Nr. 2 AVWpG ist das Landesamt zur Führung des großen Staatswappens befugt.

Zu Nrn. 2, 3 und 4:

Durch die Änderungen werden die neuen Bezeichnungen des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sowie des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die diese Ressorts mit der durch Beschluss des Landtags vom 30.10.2008

(Drucksache 16/26) erfolgten Bestätigung der vom Ministerpräsidenten bestimmten Zahl und Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Art. 46 der Bayerischen Verfassung) erhalten haben, in der AVWpG nachvollzogen.

Zu § 4:

Das Landesamt für Datenschutzaufsicht wird durch die Änderungen des BayDSG und der Datenschutzverordnung in §§ 1 und 2 dieses Gesetzes aus der Regierung von Mittelfranken ausgegliedert. Das Landesamt ist künftig zuständige Aufsichtsbehörde für den Vollzug des BDSG. In der Folge ist die Befugnis zur Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 43 BDSG, die bisher in § 4 Abs. 3 ZuVOWiG der Regierung von Mittelfranken zugewiesen war, dem Landesamt für Datenschutzaufsicht zuzuweisen. Außerdem werden dem Landesamt als Annex zu seiner Aufsichtszuständigkeit im Bereich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Telemedienrechts (§ 59 Rundfunkstaatsvertrag) auch die Befugnisse zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Datenschutz-Bestimmungen des Telemediengesetzes übertragen. Diese zahlenmäßig bislang nicht ins Gewicht fallenden Aufgaben hat das Landesamt bereits bisher wegen des Sachzusammenhangs zu seiner sonstigen Kontrolltätigkeit nach den Aufgabenverteilungen innerhalb der Regierung von Mittelfranken wahrgenommen. Eine Abspaltung würde zu sachlich nicht begründbaren Schnittstellen zwischen den Aufsichtsaufgaben im Telemedienrecht und den Ahndungsbefugnissen im Vollzug seiner Ordnungswidrigkeitenbestimmungen führen.

Mit dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag werden neue Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 49 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 15 bis 27 geschaffen, um die Ausdehnung von Verpflichtungen zu Werbung und Teleshopping für Anbieter fernsehähnlicher Telemedien auch auf der Ebene der Ordnungswidrigkeiten umzusetzen. Auch für diese neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände wird an der Zuständigkeit der Regierung von Mittelfranken festgehalten. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände der bisherigen § 49 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 15 und 16 des Rundfunkstaatsvertrags werden zu § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 28 und 29. Dies erfordert eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 5:

In § 5 wird die Aufhebung der Regelungen über Gebühren und Auslagen des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V. in § 3 der Datenschutzverordnung angeordnet, die nach dem Wegfall der Regelung über die Mitwirkung des TÜV in Art. 34 BayDSG entbehrlich geworden sind.

Zu § 6:

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Horst Arnold

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Florian Streibl

Abg. Christine Stahl

Abg. Dr. Otto Bertermann

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 b auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer

Rechtsvorschriften (Drs. 16/8635)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Dazu hat wieder Herr Staatsminister Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit der heutigen Aussprache eröffnen wir die Schlussrunde der parlamentarischen Debatte um die Umsetzung des EuGH-Urteils zur völligen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht, die dieses Hohe Haus seit März 2010 wiederholt beschäftigt hat. Nachdem wir die Aktuelle Stunde zeitlich etwas überzogen haben, will ich mich kurz fassen. Außerdem haben wir die Thematik erst in der letzten Plenarsitzung angesichts des SPD-Gesetzentwurfs relativ breit diskutiert.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung setzt um, was letztendlich durch das EuGH-Urteil vorgegeben ist. Er hält aber daran fest, dass wir ein eigenständiges Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach haben und dies in der Tat nicht mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz, der dem Landtag angegliedert ist, zusammengelegt wird. Angesichts der unterschiedlichen Herausforderungen und Verantwortlichkeiten in diesem Bereich halte ich dies für richtig. Die aktuellen Auseinandersetzungen wegen der Straßenaufnahmen von Microsoft zeigen, dass unser Landesamt gut aufgestellt ist. Es beweist, dass es seine Kompetenzen sehr gut unabhängig wahrnehmen kann.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, eine Bemerkung kann ich mir vor dem aktuellen Hintergrund nicht verkneifen. Ich habe das Gefühl, dass das Wesen der Unabhängigkeit der Landesdatenschutzaufsichtsbehörden in Berlin noch nicht von jedem richtig zur Kenntnis genommen worden ist. Angesichts der Straßenaufnahmen von Microsoft

stellt sich mir die Frage, warum sich so viele Kolleginnen und Kollegen in Berlin bis hinauf in die Bundesregierung ständig zu diesem Thema äußern und auch zur Frage, wie man mit den Selbstverpflichtungserklärungen der Unternehmen umgehen soll,

(Ulrike Gote (GRÜNE): Das war Frau Aigner!)

- ich sage das ganz neutral -

obwohl die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder dafür zuständig sind.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

Ich will das an einem konkreten Beispiel darlegen. Wenn sich alle 16 Bundesländer einig sind, wie sie mit einer bestimmten Angelegenheit umgehen sollen, ist es für die betroffenen Unternehmen nicht einfacher und transparenter, wenn gleichzeitig andernorts Leute, die für den Vollzug nicht zuständig sind, anderweitig Erklärungen zu den gleichen Themen abgeben. Ich meine, diesbezüglich müssen wir gemeinsam etwas lernen. Das Thema "Unabhängigkeit von Datenschutzaufsichtsbehörden" gilt für alle. Das Amt in Ansbach ist nicht nur nicht mehr der Weisung des Bayerischen Innenministeriums unterstellt, sondern auch sonst keiner Weisung, und zwar auch nicht der eines Bundesministers. Wir sollten die Unabhängigkeit des Amtes in Zukunft respektieren.

Der Datenschutz für die Privaten bringt dem Landesamt für Datenschutzaufsicht große Aufgaben. Deshalb werden wir überlegen, inwieweit wir dieses Amt in den nächsten Jahren personell verstärken müssen. Entscheidend ist, dass es auf einem guten Weg ist, schon heute seine Aufgaben gut wahrnehmen kann und wir mit der Entscheidung der Koalition, das Amt in Ansbach anzusiedeln, wo die Ursprünge dieses Amtes liegen, auch ein strukturpolitisches Signal gesetzt haben. Dieses Amt musste nicht erst von München verlagert werden, sondern es ist von Anfang an in einer insgesamt eher

strukturschwächeren Region gegründet worden. Das ist richtig. Das Landesamt für Datenschutzaufsicht kann dort seine Aufgaben sehr gut wahrnehmen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH um eine möglichst zügige Beratung dieses Gesetzentwurfs, damit wir auch gegenüber der Europäischen Kommission in Brüssel melden können, dass wir die Vorgaben des EuGH umgesetzt haben. Ich bedanke mich schon jetzt für die konstruktive Mitwirkung bei den weiteren Beratungen. Ich bitte Sie, unseren Gesetzentwurf in diesen Beratungen zu unterstützen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich darf die Aussprache damit eröffnen. Erster Redner ist Herr Kollege Arnold. Bitte Herr Kollege Arnold.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ihr Gesetzentwurf entspricht in der Tat der Rechtsprechung des EuGH. Das war es dann aber auch schon. Sie sprechen in Ihrer Pressemitteilung davon, dass unser Entwurf eine Schwächung darstellt, insbesondere eine Schwächung des ländlichen Raums, Frau Guttenberger, weil Ansbach zu einer Außenstelle deklariert werden werde. Das Gegenteil ist der Fall! Erstens ist Ansbach die Regierungshauptstadt von Mittelfranken und kein ländlicher Raum.

(Beifall der Abgeordneten Christa Naaß (SPD))

Zweitens ist es genau die Chance für Ansbach, den privaten Datenschutz dorthin zu tragen, wo er hingehört. Man sollte nicht immer alles nach München geben, sondern vielmehr alles sinnvoll vernetzen. Ansbach ist nach unserer Auffassung nicht Außenstelle, sondern es wird Kompetenzzentrum sein. Kompetenz erwirbt man aber nicht dadurch, dass man eine eigene neue Behörde mit einem Präsidenten schafft, sondern dass man vorhandene Kräfte so vernetzt, dass das funktioniert und dass man das der Bürgerin und dem Bürger gegenüber glaubwürdig darstellen kann.

(Beifall bei der SPD)

Unser eigener Gesetzentwurf, den wir vor zwei Wochen behandelt haben, bedeutete eine Stärkung deshalb, weil er einheitlich ist. In Ihrem Gesetzentwurf ist in Artikel 30 Absatz 7 extra erwähnt, dass sich die beiden Behörden austauschen und unterstützen müssen. Das ist nach unserem Gesetzentwurf nicht notwendig, weil sich eine Behörde gar nicht qua Gesetz austauschen und unterstützen muss, sondern dies zu tun ist ihre amtliche Aufgabe. Dabei bedarf der sogenannte ministerialfreie Raum trotzdem der Demokratie. Demokratie heißt, dass möglicherweise auch das Parlament mitzusprechen hat. In Ihrem Gesetzentwurf ernennt die Bayerische Staatsregierung eine sehr kompetente Person zum Präsidenten, wenn es derjenige ist, der schon jetzt diese Position innehat. Wir wollen in unserem Gesetzentwurf aber dem bayerischen Parlament die Möglichkeit geben, den Datenschutzbeauftragten zu wählen, um damit zu erreichen, dass er auch dem Parlament gegenüber eine gewisse Berichts- und Auskunftspflicht hat. Das ist eine Stärkung des Parlaments, eine Stärkung der Demokratie und darüber hinaus eine Absicherung des ministerialfreien Raumes.

Bei unserem Gesetzentwurf, verehrte Kolleginnen und Kollegen, brauchen Sie keine Verordnung zu ändern oder haushaltsrechtliche Erwägungen anzustellen. Bei uns ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz bereits mit einem eigenen Haushalt ausgestattet. Dieser Haushalt muss angemessen erhöht werden, aber dann ist alles aus einem Guss.

Ein weiteres Problem entsteht dadurch, dass der Bürger gar nicht weiß, wen er ansprechen soll, weil die Amtszeiten unterschiedlich sind. Während der Landesbeauftragte für den Datenschutz für sechs Jahre gewählt wird, soll der Präsident für fünf Jahre bestimmt werden. Ist das dann wirklich eine sinnvolle einheitliche Lösung? Be-greifen der Bürger und die Bürgerin draußen, warum sich jetzt schon wieder etwas beim Datenschutz ändert, obwohl es immer um dasselbe Thema geht?

Ihr Einwand, dass Artikel 33 a der Bayerischen Verfassung grundsätzlich unserem Entwurf entgegenstehe, ist aus der Luft gegriffen. Erstens ist richtig, dass Artikel 33 a den öffentlichen Bereich regelt, und zwar als unabhängige Behörde. Zweitens schafft aber schon jetzt tatsächlich das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz die Möglichkeit, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz Kontrollen über Parteien und Parteienstiftungen ausüben kann. Das ist aber mit Sicherheit nicht öffentlich, sondern privat, also privatrechtlich, und somit ist es möglich.

Noch ein letzter Hinweis. Wir sind nicht die einzigen, die das so durchführen wollen. Sie finden das bereits in Hessen. Hessen ist übrigens das einzige Land, das vom EuGH nicht beanstandet wurde, weil diese Datenschutzmaßnahmen umgesetzt worden sind. Im Land Hessen ist das bereits Usus, und zwar genau mit unserer Lösung.

Man höre und staune, in der Südalldianz bewegt sich etwas. Auch in Baden-Württemberg ist dieses Modell bereits vereinbart. Wir sind in diesem Zusammenhang sicher und auch stolz, dass unser Gesetzentwurf bürgerfreundlich ist, demokratieorientiert und insbesondere dem Bürokratieabbau dient und nicht der Schaffung neuer Normen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wir werden deshalb den Gesetzentwurf der Regierung ablehnen und nach wie vor für unseren Gesetzentwurf kämpfen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Guttenberger. Sie haben das Wort, Frau Kollegin.

Petra Guttenberger (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben jetzt seitens der SPD viele hehre Worte gehört, allein sie vermögen nicht zu überzeugen.

(Horst Arnold (SPD): Wen denn?)

Herr Kollege Arnold, Sie haben dabei offensichtlich eines verkannt: Kompetenzerweiterungen, wie sie vor dem Hintergrund des Artikels 33 a der Bayerischen Verfassung notwendig wären, können nur durch den Verfassungsgesetzgeber erfolgen. Das ist das bayerische Volk. Das ist absolut nicht an den Haaren herbeigezogen, wie Sie gerade gesagt haben, sondern das ist geltendes Recht.

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Ich möchte noch ein bisschen mehr Wasser in den Wein gießen. Es gibt auch die Äußerung der EU-Kommission, die durchaus Zweifel daran hat, ob das Konstrukt eines Landesbeauftragten wie bei uns oder in Brandenburg wirklich dem Unabhängigkeitserfordernis entspricht. Wir wollen auf der sicheren Seite sein. Wir wollen ein unabhängiges Amt. Wir wollen die bestehende Kompetenz weiter stärken, und das geschieht, indem das Amt in Ansbach jetzt zu einem unabhängigen Landesamt hochgestuft wird. Fach- und rechtsaufsichtliche Weisungen an dieses Amt finden nicht statt, es gibt keine Rechts- und Fachaufsicht. In dem Amt unterbleibt letzten Endes eine Eingliederung in die öffentliche Verwaltung, auf dass dem Unabhängigkeitsgebot des EuGH Rechnung getragen wird.

Wir sind der festen Überzeugung, dass es wichtig und richtig ist, den Datenschutz im öffentlichen Bereich vom Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich auch rein fachlich zu trennen. Es ist eine andere Aufgabenwahrnehmung, wenn ich im Bereich der öffentlichen Verwaltung als Kontrollorgan tätig werde und überprüfe, ob der Datenschutz eingehalten wird, oder ob ich im Bereich des privaten Rechts auch eine Vielzahl von Beratungsfunktionen wahrnehme, um im nichtöffentlichen Bereich für die Einhaltung des Datenschutzes Sorge zu tragen. Wo hier das Mehr an Bürokratie sein soll, ist mir nicht nachvollziehbar.

(Horst Arnold (SPD): Artikel 30 Absatz 7!)

Ob ich mich mit einer Außenstelle koordiniere, wie Sie das möchten, oder ob ich das mit einem anderen Amt auf gleicher Augenhöhe tue, kann nicht das Problem sein. Ich

sehe jedenfalls nicht, wo hier das Mehr an Kommunikation, das Mehr an Bürokratie und das Mehr an Aufwand liegen soll. Für mich ist das nicht nachvollziehbar, ich glaube, auch für jeden anderen nicht, der wie der sogenannte normale Mensch denkt.

Wir halten den Gesetzentwurf deshalb für den richtigen Weg. Wir werden diesen auch gemeinsam mit der Staatsregierung beschreiten. Wir werden den Gesetzentwurf unterstützen. Sie haben richtig gesagt, dieser Gesetzentwurf ist im Einklang mit den Anforderungen des EuGH. Wir sind damit nämlich im Einklang mit dem europäischen Recht und außerdem nach unserem Dafürhalten auf dem besseren Weg für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land.

(Horst Arnold (SPD): Und das Parlament ist wieder außen vor!)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächster Redner ist Herr Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Hier geht es um den Datenschutz, es geht aber auch um ein anderes, ein tieferes Thema. In einer vordemokratischen Gesellschaft sind die Menschen darauf gekommen, dass es schlecht ist, wenn eine Institution alle Macht auf sich vereint. Deshalb hat man darüber nachgedacht und kam auf die Idee, dass man die Macht verteilt, und zwar auf alle. So kam man zur Gewaltenteilung, von der Montesquieu sagt, der Mensch neige dazu, Macht zu missbrauchen, deshalb müsse man sie teilen. Wichtig dabei ist es, die einzelnen Gewalten zu kontrollieren.

Heute leben wir in einer modernen Gesellschaft, in der eine unabhängige Kontrolle der Macht und der Gewalten notwendig ist. Deswegen hat letztlich der EuGH geurteilt, dass der Datenschutz in völliger Unabhängigkeit agieren muss, dass er nicht mehr von staatlichen Stellen abhängen darf. Deswegen muss man das auch umsetzen. Der Datenschutz muss schauen, dass mit den personenbezogenen Daten unserer Mitbürger rechtmäßig umgegangen wird. Das muss er im privaten wie im öffentlichen Bereich kontrollieren. Somit gehört der Datenschutz letztlich zu einer modernen Form der Gewaltenteilung.

Wenn man sich den Gesetzentwurf der Staatsregierung ansieht, stellen sich einem schon ein paar Fragen. Dann haben wir nämlich zwei Datenschutzstellen, eine im Verfassungsrang, eine, die wohl unabhängig ist, die eine in München, die andere in Ansbach. Es ist für den Bürger dann sehr unübersichtlich, wer für was zuständig ist, vor allem wenn schwierig zu unterscheiden ist: Was ist im öffentlichen Bereich, was ist im privatrechtlichen Bereich?

Auch bei den Amtszeiten der Leiter - Kollege Arnold sagte es schon - besteht ein Wirrspiel. Hierzu fällt mir nur der Satz ein: Wenn ein Teich Tiefe heucheln will, muss er zumindest trüb sein. So trüb ist dieses Gesetz hier auch. Für den Bürger wird es auch trüb und undurchschaubar, was und wer zuständig ist.

Dann haben wir auch eine Doppelbelastung oder eine Doppelarbeit von zwei Stellen, die teilweise in die ähnliche Richtung arbeiten. Da kann man Synergien schaffen, indem zusammengearbeitet wird.

Ich bin auch nicht ganz davon überzeugt, ob die Vorgabe des EuGH letztendlich durch dieses Gesetz in völliger Unabhängigkeit erfüllt wird.

Einen weiteren Punkt muss ich kritisieren: Die Staatsregierung ernennt den Präsidenten. Warum nicht das Parlament, warum nicht die Vertreter des Volkes, wie es üblich sein sollte? Warum wollen wir uns diese Kontroll- und Berichtsmöglichkeiten entziehen? Von daher sollte in diesem Gesetz zumindest die Wahlmöglichkeit durch das Parlament aufgenommen werden.

Letztendlich bin ich für ein Einheitsmodell, indem beide Stellen zusammengeführt werden und das man letztlich per Verfassungsänderung umsetzt.

Der jetzige Gesetzentwurf ist im Grunde so, wie wenn ich mit einem Dackel in einen Biergarten gehe, ihn an der langen Leine führe und ihm ein Schild umhänge: Jetzt bist du unabhängig. Davon hat der Dackel nichts. Das ist in gewisser Weise ein Schein,

der hier erzeugt wird, aber nicht der Realität entspricht. Insofern werden wir diesem Gesetz höchstwahrscheinlich nicht folgen können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächste Rednerin ist Frau Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Sprichwörter können ja so täuschen. Was lange währt, wird in diesem Fall eben nicht gut. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung für eine unabhängige Datenschutzkontrolle ist halbherzig und vergibt die Chance, Datenschutz aus einem Guss zu installieren. Ich nehme an, das geschieht aus Angst vor Unruhe und Kosten, die eine Umstrukturierung mit sich brächte, und aus Angst, möglicherweise jemanden zu verprellen. Es bleibt also bei der Trennung von Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich und im öffentlichen Bereich. Die Arbeit des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz behält Verfassungsrang, die des Datenschutzes für den privaten Bereich dagegen nicht.

Auch wenn die Unabhängigkeit beider Behörden nunmehr endlich und nach Rüge der Europäischen Kommission gewährleistet werden soll, halten wir die Trennung wie auch die anderen Kollegen aus der Opposition nicht für sinnvoll; wir halten sie für das falsche Signal.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN, der SPD und der FREIEN WÄHLER)

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme haben einmal unabhängig von der Behördenstruktur natürlich Verfassungsrang. Aber warum will man diesen Verfassungsrang nicht gleichzeitig verdeutlichen, indem man die Zuständigkeiten auf der entsprechenden Ebene verortet? Das erschließt sich uns nicht.

Mit der Trennung der Bereiche vergeuden Sie Arbeitskraft. Frau Guttenberger hat auch nach mehrmaliger Diskussion noch immer nicht verstanden, worin diese Vergeu-

dung liegt, und sie verzichten auf Synergien. Zudem erschweren Sie den Zugang zu Schutzmechanismen für die Bürger und Bürgerinnen. Sie leisten sich Doppelstrukturen, wo diese Einsparung bringen könnten, zum Beispiel für Aufgaben, die wir dringend bräuchten, etwa zur Entwicklung eines Datenschutzauditverfahrens, das sowohl für Private wie auch für Behörden angeboten werden könnte.

Die Schnittstellen in der Datenschutzkontrolle werden immer größer. Das wurde auch bei der Debatte zum SPD-Entwurf deutlich, und ich habe es in der Pressemitteilung vom 27.04. noch einmal angeschnitten. Es ist jetzt schwierig, das noch einmal in der Kürze der Zeit so in die Debatte zu packen, damit Frau Guttenberger das versteht.

Ein weiteres Argument möchte ich heute aber noch anfügen. Der Einsatz Privater zur Erledigung staatlicher Aufgaben nimmt zu. Der Staat zieht sich mehr und mehr zurück. Er überträgt Aufgaben, ist nur noch für den gesetzlichen Rahmen zuständig und natürlich für die Kontrolle.

Es stellt sich gerade in den Feldern, wo Private beteiligt sind, immer häufiger die Frage, wer letztendlich den Datenschutz gewährleisten kann. Es könnte letztendlich eine ganz klare Regelung geben, aber die will man nicht.

Anlässlich der ersten Lesung zum SPD-Entwurf habe ich angeführt, dass ich eine Verfassungsänderung in diesem Zusammenhang für sinnvoll, aber nicht unbedingt für eine Grundvoraussetzung halte. Das möchte ich noch einmal klarstellen. Artikel 33 a der Bayerischen Verfassung - Herr Kollege Arnold hat es gesagt - diente vormals dazu, ausschließlich die Verlagerung der Datenschutzkontrolle von der Staatsebene hin zu mehr Unabhängigkeit zu organisieren. Weder in der Rechtsprechung noch in den Materialien zur Änderung werden Sie etwas zur Verlagerung finden, was darauf schließen ließe, dass es sich um eine abschließende Aufzählung handelt.

Dann würde sich für uns natürlich die Frage stellen, ob der Datenschutzbeauftragte tatsächlich nur im öffentlich-rechtlichen Bereich kontrollieren darf. Herr Arnold, Sie haben es schon ausgeführt.

Dennoch halte ich eine Verfassungsänderung, die selbstverständlich in einen Volksentscheid darüber münden muss - wir kennen unsere Verfassung, Frau Kollegin Guttenberger -, aus deklaratorischen Gründen für sinnvoll, genau um die Debatte zu vermeiden, dass man künftig immer wieder darüber streiten muss: Ist es so, dass er es darf, oder geht es nicht tatsächlich auch anders? Deswegen hätte ich mir gewünscht, dass wir gemeinsam den Weg zu einer Verfassungsergänzung gehen. Ich würde mir auch wünschen, dass Sie nicht immer dem Datenschutz hinterherlaufen, sondern endlich einmal voranschreiten. Von uns hätten Sie dafür auf jeden Fall Rückendeckung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was ich nicht verstanden habe, Herr Innenminister, ist Ihre wertneutral oder namensneutral formulierte Kritik an Berlin. Im Gegensatz zu Ihnen nenne ich Ross und in diesem Fall Reiterin. Es ist unsere liebe Frau Bundesministerin Aigner, die es in der Hand hätte, für die Behörden in den Ländern entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit diese tatsächlich die Möglichkeit haben, datenschutzgerecht einzugreifen. Werden Sie hier endlich tätig.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Der nächste Redner ist Herr Kollege Dr. Bertermann.

Dr. Otto Bertermann (FDP): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nachdem wir zu diesem Thema vor zwei Wochen einen Gesetzentwurf der SPD behandelt haben, befassen wir uns heute mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung. Auftrag war das EuGH-Urteil vom März 2010, die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde im nichtöffentlichen Bereich zu schaffen, das heißt die Schaffung einer sogenannten ministerialfreien Verwaltung.

Beide Gesetzentwürfe sind europarechtlich zulässig und stärken den Datenschutz in Bayern. Aber beide Gesetzentwürfe haben auch Licht und Schatten. Es gibt gute,

sachliche Argumente, die für eine Zusammenlegung des öffentlichen und nichtöffentlichen Datenschutzes sprechen. So sind zum einen zu nennen die Synergieeffekte und zum anderen ist für den Bürger eine einzige Anlaufstelle übersichtlicher als es mehrere Anlaufstellen wären. Alle anderen Bundesländer außer Bayern haben sich für eine Zusammenlegung entschieden. Das heißt aber noch lange nicht, dass wir in Bayern diesen Weg auch gehen müssen.

Ein weiteres Argument für eine Zusammenlegung geht dahin: Der technische und juristische Sachverstand sind vorhanden und durch die Zusammenlegung erfolgt eine bessere Transparenz für den Bürger. Stichwort auch: Bürokratieabbau.

(Beifall bei der SPD)

Außerdem kann bezweifelt werden, ob eine bisher abhängige Behörde so schnell unabhängig wird.

Gegen eine Zusammenlegung und damit für den Antrag der Staatsregierung sprechen folgende Überlegungen: Es gibt strukturelle Unterschiede zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Datenschutz. Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben - das ist offensichtlich der Knackpunkt - auf den Datenschutzbeauftragten ist unserer Einschätzung nach verfassungsrechtlich nicht zulässig. Aufgabe nach Maßgabe des Gesetzes ist, nur bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zu kontrollieren und eben nicht bei den nichtöffentlichen Stellen. Gerade aber die Erweiterung dieses Aufgabenbereiches ist unserer Meinung nach dem Verfassungsgesetzgeber vorbehalten. Darüber hinaus ist die unionsrechtliche Verpflichtung, umgehend die EuGH-Entscheidung umzusetzen, unserer Einschätzung nach so kurzfristig nicht möglich.

Kurzfristige, möglichst einfachgesetzliche Handlungsoptionen können bei einer Übertragung auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz unserer Meinung nach nicht adäquat umgesetzt werden.

Für den heute vorgelegten Gesetzentwurf spricht aber erstens die Tatsache, dass gerade in Ansbach hervorragende Arbeit, wie wir am Beispiel Microsoft gesehen haben, geleistet wird und es daher nicht sinnvoll wäre, dieses Kompetenzzentrum zu zerlegen, ein Zentrum, das bundesweit eine anerkannte Kontrollinstanz für den Datenschutz ist, also ein Markenzeichen für Bayern.

Zweitens. Es gibt dort bereits verfestigte organisatorische Strukturen, die schon benutzt werden.

Drittens. Bei unserer Entscheidung gegen eine Zusammenlegung nehmen wir Rücksicht auf regionale und strukturpolitische Aspekte. Stichwort: Weitere Entwicklung des ländlichen Raumes.

Natürlich hätte man Ansbach als Außenstelle unter dem Dach des Landesbeauftragten für den Datenschutz führen können; eine Ideallösung wäre dies aber nicht.

Nach langer Diskussion in unserer Fraktion und mit dem Innenminister sowie nach sorgfältiger Abwägung der Argumente, die für oder gegen eine Zusammenlegung sprechen, haben wir uns entschieden, aufgrund sachlicher Überlegungen dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung zuzustimmen.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenintervention?

Dr. Otto Bertermann (FDP): Ich bin gleich am Ende.

Das Wichtigste aber sollten wir bei der ganzen Diskussion nicht aus dem Auge verlieren. Wir brauchen, egal wo und bei wem angesiedelt, eine starke, unabhängige und durchsetzungsfähige Datenschutzaufsicht. Dazu bedarf es unserer Meinung nach nicht nur neuer gesetzlicher Regelungen, sondern vor allem auch einer personellen und sachlichen Aufrüstung des Landesamtes für Datenschutzaufsicht. Diese wird - da sind wir uns mit dem Innenminister einig - zeitnah erfolgen. Datenschutz, liebe Kolle-

ginnen und Kollegen, ist Bürgerschutz und damit ein Markenzeichen für diese Koalition. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Bertermann. Sie haben es schon geahnt. Es kommt jetzt eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Kollege! Dieses Ihr Bekenntnis zum Datenschutz erfolgt in der Regel doch immer erst dann, wenn eine Rüge der EU-Kommission erfolgt ist. Soweit zur Fähigkeit der Koalition, hier Datenschutz für die Bürger einzurichten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber ich habe noch eine andere Frage, Herr Kollege Dr. Bertermann. Sie haben die Regelungen und das Engagement, das es gerade hinsichtlich Google Street View gibt, so sehr gelobt. Halten Sie die Regelungen, die wir zu Geo-Datendiensten, haben, hinsichtlich des Missbrauchs von W-Lan-Netzen in diesem Zusammenhang für ausreichend? Meinen Sie wirklich, dass das, was an Selbstverpflichtung mit der Wirtschaft ausgehandelt worden ist, im Hinblick auf das, was wir jetzt mit Microsoft erleben, schon das Ende der Fahnenstange ist? Meinen Sie, den Bürgerinnen und Bürgern genügt das?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Danke schön, Frau Kollegin. Herr Dr. Bertermann!

Dr. Otto Bertermann (FDP): Liebe Frau Stahl, dazu sage ich ein klares Nein. Die Regelungen sind nicht ausreichend. Das ist meine Meinung.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank. Der Herr Staatsminister hat sich noch zu Wort gemeldet. Bitte sehr, Herr Staatsminister Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nur eine kurze Anmerkung, weil mich reichlich irritiert hat, was Kollegin Stahl hier geboten hat.

Zum einen erlaube ich mir die Bemerkung, dass wir das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Tat so nicht erwartet hatten, und ich habe an dieser Stelle wiederholt deutlich gemacht, dass ich es aus meiner Rechtssicht für nicht nachvollziehbar halte. Aber wir haben es zu respektieren.

Ich erlaubte mir nur den Hinweis, dass es keiner anderen Landesregierung besser ging und dass kein einziges Datenschutzgesetz in Deutschland, auch wenn daran eine grüne Fraktion mitgewirkt hatte, von dem gleichen Fehler ausgenommen war. Man braucht sich da auch als Grüne jetzt nicht als besonders gescheit hinzustellen und zu sagen, sie hätten es schon immer besser gewusst.

(Beifall bei der CSU - Ulrike Gote (GRÜNE): Aber ihr habt es doch immer besser gewusst!)

- Nein, nein!

Und noch eines möchte ich anmerken, Frau Kollegin Stahl. Was mich am meisten erschreckt, ist Folgendes: Der Dringlichkeitsantrag, der heute nicht mehr aufgerufen wird, weil er zu verweisen ist, fordert über eine ganze Seite hinweg die Staatsregierung dazu auf, etwas sicherzustellen bzw. Maßnahmen zu ergreifen und Ähnliches. Wie es scheint, haben Sie noch überhaupt nicht kapiert, was hier in Zukunft Sache ist: Wir haben überhaupt nichts anzuordnen. Das Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach ist völlig selbstständig. Es allein hat das Gesetz zu vollziehen und wir in der Staatsregierung haben keine Anweisungen mehr zu geben. Sie können deshalb vonseiten des Landtags auch nicht mehr die Staatsregierung auffordern, dies oder jenes

durchzusetzen. Das Landesamt in Ansbach ist unabhängig. Sie, Kollegin Stahl, begreifen offensichtlich überhaupt nicht, wovon Sie hier reden. Denn das gilt in Zukunft uneingeschränkt: Die Ansbacher sind unabhängig.

Wir können Wünsche äußern und vielleicht Forderungen erheben. Aber sicherstellen kann diese Staatsregierung oder der Landtag in einem unabhängigen Amt nichts mehr. Das Amt ist, wie gesagt, unabhängig und das ist genau das, was der EuGH fordert. Deshalb ist die ganze Formulierung Ihres Dringlichkeitsantrags schon von vornherein rechtspolitisch größter Humbug.

(Beifall bei der CSU)

Der Antrag der FREIEN WÄHLER ist etwas anders formuliert; aber Ihrer ist rechtlich wirklich Humbug.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Staatsminister, Sie haben eben noch eine Zwischenbemerkung der Kollegin Stahl provoziert. Bitte sehr, Frau Kollegin.

Christine Stahl (GRÜNE): Verehrter Herr Staatsminister, Sie werden mir doch bitte zustimmen, dass Sie rechtspolitische Aufgaben zu erfüllen haben. Das heißt, Sie sind für die entsprechenden Gesetze zuständig. Ich habe das gerade in Bezug auf die Rede von Herrn Dr. Bertermann angesprochen. Sie müssen dafür sorgen, dass es überhaupt die entsprechenden Rechtsgrundlagen im Bayerischen Datenschutzgesetz, aber auch im Bundesdatenschutzgesetz gibt, die uns einen Eingriff ermöglichen. Ich weiß jetzt nicht, was Sie im Einzelnen zu meinem Dringlichkeitsantrag sagen wollten. Vielleicht können Sie anschließend noch mit Kollegin Kamm darüber streiten, falls dieser Dringlichkeitsantrag heute noch aufgerufen werden sollte. Mit mir können Sie darüber nicht streiten. Unsere Haltung ist eindeutig. Nennen Sie mir bitte diejenigen Gesetze, die unter Rot-Grün, wie Sie hier gesagt haben, völlig falsch auf den Weg gebracht worden wären. Da müssten Sie mir dann auch die entsprechenden Regeln-

gen konkret nennen und mir sagen, welche Absätze Sie im Einzelnen für falsch halten. Dieser Pauschalangriff, auch Rot-Grün hätte es nicht besser gemacht, beeindruckt mich nicht.

Seit ich hier im Landtag bin - das halte ich Ihnen gern entgegen -, haben Sie eine Niederlage nach der anderen vor dem Verfassungsgericht erleben müssen, weil Sie entweder die Verfassung nicht einhalten oder von sich aus schlicht und einfach nicht auf die Idee kommen - ich erinnere dabei an das Versammlungsrecht -, etwas zu modernisieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Kollegin Stahl, wir reden über das Urteil des Europäischen Gerichtshofes. Ich habe darauf hingewiesen, dass es unter den 16 Bundesländern kein einziges Land gab und gibt, das eine Gesetzeslage hatte, die diesem Urteil des Europäischen Gerichtshofes entsprochen hat, und zwar egal, ob das jeweilige Landesdatenschutzgesetz von Schwarz oder Gelb oder Schwarz-Gelb oder Schwarz-Rot oder Rot-Grün oder Schwarz-Gelb-Grün oder sonst von wem beschlossen worden ist. Kein einziges Land finden Sie.

Deshalb erlaube ich mir die Bemerkung, dass es wenig Anlass gibt, was dieses EuGH-Urteil angeht - von anderen Dingen habe ich gar nicht geredet -, hier so selbstgerecht zu sagen, wenn es nach Ihnen gegangen wäre, hätten wir sozusagen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Das ist Unfug, und das habe ich angesprochen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Staatsminister. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verfassung, Recht,
Parlamentsfragen und Verbraucherschutz**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/8635

**zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und
anderer Rechtsvorschriften**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatler: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen.
Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 26. Mai 2011 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 128. Sitzung am 30. Juni 2011 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 7. Juli 2011 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 6 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2011“ eingefügt wird.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/8635, 16/9204

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

§ 1

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Sechste Abschnitt folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt

Aufsichtsbehörde für den Datenschutz bei nicht-öffentlichen Stellen

Art. 34 Landesamt für Datenschutzaufsicht

Art. 35 Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde

Art. 36 (aufgehoben)“

2. Art. 30 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Landesamt für Datenschutzaufsicht tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung.“

3. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Tätigkeit der Aufsichtsbehörden“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

¹⁾ § 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) vom 29. September 2003 (ABl L 284 S. 1).

- b) Art. 34 und 35 erhalten folgende Fassung:

„Art. 34

Landesamt für Datenschutzaufsicht

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes ist das Landesamt für Datenschutzaufsicht.

(2) Sitz des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist Ansbach.

Art. 35

Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde

(1) ¹Der Präsident des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist Beamter auf Zeit und wird durch die Staatsregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt. ²Die Wiederernennung ist zulässig. ³Zum Präsidenten des Landesamts für Datenschutzaufsicht kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt und über die erforderliche Verwaltungserfahrung verfügt. ⁴Wird ein Beamter oder ein Richter auf Lebenszeit von der Staatsregierung zum Präsidenten des Landesamts für Datenschutzaufsicht ernannt, gilt er für die Dauer der Amtszeit als ohne Bezüge beurlaubt. ⁵Der Präsident des Landesamts für Datenschutzaufsicht kann ohne seine Zustimmung vor Ablauf der Amtszeit nur entlassen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

(2) ¹Der Präsident des Landesamts für Datenschutzaufsicht ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Für die Ausübung der Dienstaufsicht gegenüber dem Präsidenten des Landesamts für Datenschutzaufsicht gelten die für den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs anzuwendenden Vorschriften entsprechend. ³Das Landesamt für Datenschutzaufsicht ist oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 der Strafprozessordnung und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes.

(3) ¹Die Haushaltsmittel des Landesamts für Datenschutzaufsicht werden im Einzelplan des Staatsministeriums des Innern gesondert ausgewiesen. ²Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) durch das Landesamt für Datenschutzaufsicht bestimmt sich nach dem Kostengesetz.“

- c) Art. 36 wird aufgehoben.

§ 2**Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

In Anlage 1 – Besoldungsordnungen – des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird in der Besoldungsgruppe B 3 nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ das Amt „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Datenschutzaufsicht“ eingefügt.

§ 3**Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern**

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. September 2006 (GVBl S. 305, ber. S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden nach dem Wort „Versorgungskammer“, die Worte „das Landesamt für Datenschutzaufsicht“, eingefügt.
2. In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
3. In Nr. 8 werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
4. In Nr. 9 werden die Worte „Staatsministeriums für“ durch die Worte „Staatsministeriums für Ernährung,“ ersetzt.

§ 4**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht**

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-1), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Regierung von Mittelfranken ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) sowie nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 13 bis 29 des Rundfunkstaatsvertrags.“
2. Es wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Landesamt für Datenschutzaufsicht

Das Landesamt für Datenschutzaufsicht ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie nach § 16 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 TMG.“

§ 5**Änderung der Datenschutzverordnung**

§ 3 der Datenschutzverordnung (DSchV) vom 1. März 1994 (GVBl S. 153, BayRS 204-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2011 (GVBl S. 186), wird aufgehoben.

§ 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Horst Arnold

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Florian Streibl

Abg. Christine Stahl

Abg. Dr. Otto Bertermann

Staatsminister Joachim Herrmann

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe die Tagesordnungspunkte 14 und 15 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 16/8245)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer

Rechtsvorschriften (Drs. 16/8635)

- Zweite Lesung -

Dazu gibt es eine gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von sieben Minuten pro Fraktion vorgesehen. Der erste Redner ist Herr Kollege Arnold. Ich bitte Sie noch einmal, die kleinen Gesprächsgruppen aufzulösen und sich wieder hinzusetzen. Dann kann es losgehen. Herr Kollege Arnold, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Datenschutz - was ist das? - Datenschutz ist mittlerweile ein Grundrecht. Die europäische Rechtsprechung zwingt uns, unabhängig Aufsicht zu führen. Das ist die Grundlage unseres Gesetzentwurfs.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wer in der Bevölkerung unterscheidet denn zwischen dem öffentlichen und privaten Datenschutz? - Eigentlich niemand. In den Resonanzstudien, die die Bayerische Staatsregierung in Auftrag gegeben hat, hat man sich erkundigt, ob die Akzeptanz von "Obazdn" - dem Käse - und staatlicher Politik vorhanden ist. Ich meine, das ist nahezu das Gleiche. Hätten Sie sich bei der Bevölkerung über die Akzeptanz beziehungsweise über das Verständnis von Datenschutz erkun-

dig, wäre dies ein wesentlich sinnvollerer Akt gewesen, als auf diese Art und Weise Steuergelder zu verschleudern. Auch ohne solche Studien kommt man zu ganz erstaunlichen Ergebnissen, wenn man sich in der politischen Landschaft umblickt. Datenschutz ist eine Einheit. Niemand unterscheidet zwischen nichtöffentlich und öffentlich. Im Gegenteil, diese Unterscheidung ist sogar schädlich.

In unserer Ländervielfalt gibt es beachtliche Entscheidungen. Hessen, das Land des Datenschutzes - dort wurde er erfunden - hat ihn nach dem Einheitsmodell eingeführt. Ich bitte aber aufzumerken und zur Kenntnis zu nehmen, dass auch Baden-Württemberg das Einheitsmodell eingeführt hat. Das passierte nicht unter der Ägide von Grün-Rot. Noch unter der Ägide von Ministerpräsident Mappus hat sich Baden-Württemberg in der alten Südschiene entschieden, das Einheitsmodell gesetzlich umzusetzen. Die Erfahrungen sind gut. Das hat allerbeste Gründe. Einerseits ist klar, die einheitliche Ansprechpartnerschaft beim Datenschutz sorgt bei der Bevölkerung für Transparenz, Umsetzung und Effizienz. Das Nächste ist die Bürgerfreundlichkeit. Wir können uns vorstellen, dass unterschiedliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Wer aber macht sich die Mühe, dem nachzugehen?

Ein wichtiger Punkt ist die einheitliche Amtszeit. Die Regelung der Staatsregierung sieht eine Funktionszeit von sechs Jahren vor. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz ist fünf Jahre im Amt. Wie soll man das erklären? - Das verwischt die notwendige Prägnanz, die nötig ist, um den Datenschutz im Bewusstsein der Bevölkerung zu etablieren.

Ein ganz wichtiger Aspekt ist die demokratische Legitimierung. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, der vom Bayerischen Landtag bestätigt wird, erfährt dadurch die demokratische Legitimation, die ausreicht, im weisungsfreien Raum jederzeit tätig zu werden. Der Entwurf der Bayerischen Staatsregierung sieht indes vor, dass die Bayerische Staatsregierung einen Beauftragten benennt. Das heißt, dieser Akt findet sozusagen in der Verwaltung ohne Kontrolle und ohne Rechtfertigung statt. Dieser Punkt bereitet uns Sorge; denn das ist ein ministerialfreier Raum.

Da die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ernst genommen werden muss, was die Bayerische Staatsregierung meiner Meinung nach tut, darf der Beauftragte für den nichtöffentlichen Datenschutz, also der Präsident der Behörde, keine Weisungen empfangen. Das bedeutet, dass wir eine Situation bekommen, in der es darauf ankommt, wie gut oder wie schlecht die Person ist. Der derzeitige Präsident ist zweifelsohne ein hervorragender Mann und über alle Mutmaßungen erhaben. Es könnte aber einmal anders kommen. Da die Legitimation 0,0 gerechtfertigt ist, wollen wir eine einheitliche Lösung, damit auch dieser Datenschutzbeauftragte durch die Abstimmung im Bayerischen Landtag legitimiert wird.

(Beifall bei der SPD)

Darüber hinaus stellen sich mit unserer Lösung hervorragende Synergieeffekte ein. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz thematisiert in der Datenschutzkommission die Probleme und lässt sie dort beraten. Das geschieht auch. Wenn wir beides zusammenkoppeln, wie unser Gesetzentwurf es vorsieht, wird der nichtöffentliche Datenschutz Bestandteil dieser Diskussion werden. Das wird immer wichtiger. Ich weise auf die Diskussionen mit Google Street View und so weiter hin. Die Problematik ist bekannt. Das alles wäre dann auch Bestandteil der Arbeit der Datenschutzkommission und könnte besprochen und angemessen kontrolliert werden.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Die Datenschutzbeauftragten aller Länder treffen sich immer öfter, weil das notwendig ist; denn sie müssen sich untereinander absprechen. In Zukunft müssen dann zwei diese Meetings wahrnehmen, und diese beiden müssten sich absprechen. Dadurch treten Reibungsverluste auf, und das ist nicht sinnvoll.

Wir haben die ganzen guten Gründe genannt, die es notwendig machen, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen von der Regierungsfraktion, ein Letztes möchte ich Ihnen an die Hand geben. Sie sprechen immer von Bürokratieabbau. Von Ihnen bewegen sich einige in diesem Becken und feiern da Erfolge, möglicherweise mit Recht, meines Erachtens mit nicht sehr viel Recht. Es wäre aber wirklich ein Erfolg, wenn Sie unserem Gesetzentwurf zustimmen würden, weil das zu Bürokratieabbau und Ehrlichkeit gegenüber dem Bürger führen würde.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege Arnold. Nächste Rednerin ist Frau Guttenberger. Ihr folgt Herr Kollege Streibl. Bitte, Frau Guttenberger.

Petra Guttenberger (CSU): Herr Präsident, geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ohne Zweifel ist Datenschutz sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Bereich eine wichtige Angelegenheit. Richtig ist auch, dass die Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs neu geregelt werden muss.

Wir haben gerade gehört: Die SPD möchte das derzeitige Landesamt für Datenschutzaufsicht auflösen, den öffentlichen und den nichtöffentlichen Datenschutz zentralisieren und Ansbach als Außenstelle weiterführen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Alle Argumente sprechen dafür!)

- Es spricht kein Argument dafür, Herr Kollege. Wir erteilen dem eine klare Absage.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Jawohl, Frau Oberlehrerin! - Volkmar Halbleib (SPD): Immer von Bürokratieabbau reden, aber dann nicht durchführen!)

Zum einen sind wir der festen Überzeugung, dass der Datenschutz im öffentlichen Bereich etwas anderes ist als der Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich. Im öffentlichen Bereich stehen die Vorbildrolle des Staates und die politische Kontrolle im Mittelpunkt, während im nichtöffentlichen Bereich die strikte Rechtmäßigkeitskontrolle durch

Gerichte im Mittelpunkt steht. Der Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich umfasst eine Vielzahl von Beratungsaufgaben. Der frühere Leiter des Amtes für Datenschutzaufsicht hat dies in seinem Bericht im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz in beeindruckender Weise verdeutlicht.

(Volkmar Halbleib (SPD): Und?)

Wir können auch dem Argument nicht zustimmen, es gebe eine Vielzahl von Fehlanrufen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Sie könnten schon, Sie wollen einfach nicht!)

Es wird immer einige Fehlanrufe geben, dass man sich also an den Falschen wendet, zum Beispiel den Landesdatenschutzbeauftragten anschreibt, obwohl das Landesamt für Datenschutzaufsicht zuständig ist. Das wird es immer geben. Der bürokratische Aufwand bleibt der gleiche, ob man nun eine Anrufung von München an die Außenstelle leitet oder ob der Landesbeauftragte in München eine Angelegenheit an das selbstständige Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach weiterleitet. Wo hier ein Mehr an Bürokratie sein soll, entzieht sich wirklich jeder logischen Überprüfung.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Wir sind der festen Überzeugung, dass es der richtige Weg ist, das hervorragende Amt für Datenschutzaufsicht in Ansbach gemäß der Forderung des EuGH zu einer völlig unabhängigen Behörde weiterzuentwickeln, frei von Rechts- und Fachaufsicht.

(Volkmar Halbleib (SPD): Deswegen passt das zum Landtag!)

Dieses Amt wird in genau dieser Form seine hervorragende Arbeit selbstständig weiterführen, die es bisher auch geleistet hat.

Man negiert, dass es gegenüber dieser Zentralisierung große verfassungsrechtliche Bedenken gibt. Artikel 33 a der Bayerischen Verfassung weist die Aufgabe des Daten-

schutzes im öffentlichen Bereich ganz klar dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu und niemand anderem. Wir wollen eine rechtssichere Lösung, die jeder weiteren Anrufung des EuGH standhalten würde und bei der es kein Prozessrisiko gibt. Deshalb ist der Weg, den die Staatsregierung hier vorschlägt, der einzig gangbare.

Des Weiteren wird seitens der Opposition auch negiert, dass es zu diesem Einheitsmodell eine sehr klare Äußerung gibt. Ein Einheitsmodell gibt es zum Beispiel auch in Brandenburg. Die Europäische Kommission hat bereits große Bedenken geäußert, ob diese Lösung tatsächlich auch der im EuGH-Urteil geforderten Unabhängigkeit entspricht.

Aus diesem Grund werden wir den Gesetzentwurf der SPD ablehnen - das wird niemanden überraschen - und dem der Bayerischen Staatsregierung zustimmen, weil es zum einen gegen die Einheitslösung massive verfassungsrechtliche Bedenken gibt - die Bayerische Verfassung kann nur das bayerische Volk ändern - und wir zum anderen der Ansicht sind, dass die von der SPD angestrebte Regelung vor dem EuGH nicht Bestand hätte, und zum Dritten - das ist für uns das allerwichtigste Argument -, weil die Datenschutzarbeit im öffentlichen Bereich eine andere Zielsetzung hat und andere Anforderungen an die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt als der Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der FDP - Horst Arnold (SPD): So ein Schmarrn!)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Frau Kollegin Guttenberger. Nächster Redner ist Herr Streibl. Bitte schön, Herr Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Anselm von Canterbury hat einen Gottesbeweis angetreten, der so lautete: Ich denke mir etwas, über das hinaus nichts Größeres gedacht werden kann. Wie es im Leben so ist, kommen dann die Kritiker. Da gab es einen Mönch Gaunilo, der sagte: Ich kann mir auch eine vollkommene Insel denken, aber deswegen existiert sie

noch lange nicht. Aus dem Begriff kann man nicht sofort auf die Existenz des damit bezeichneten Sachverhaltes schließen.

Genauso ist es mit der Unabhängigkeit. Nur deswegen, weil man etwas "unabhängig" nennt, muss es noch lange nicht unabhängig sein.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der GRÜNEN)

Das ist das Problem, das ich auch bei dem unabhängigen Landesamt für Datenschutz sehe. Man verpasst diesem Amt sozusagen das Label "unabhängig" und damit soll es unabhängig sein. Aber solange es irgendwo in die Staatsverwaltung eingebunden ist, besteht nach unserer Auffassung keine völlige Unabhängigkeit, wie es die Richtlinie 95/46 der Europäischen Kommission vorsieht.

Auch wenn man es schaffen sollte, nahezu unabhängig zu arbeiten, befürchte ich trotzdem weiterhin das Dilemma, das hier schon angesprochen wurde. Wir haben zwei zuständige Stellen. Die eine Stelle ist für den öffentlichen Datenschutz zuständig, die andere für den nichtöffentlichen Datenschutz. Das eine Amt ist in Ansbach, das andere in München. Wir sehen schon seit Langem die absolute Notwendigkeit, hier zu einer Einheit zu kommen. Denn, meine Damen und Herren, es geht heutzutage nicht mehr nur um den öffentlichen Datenschutz und einen nichtöffentlichen Datenschutz, sondern es geht generell um Datenschutz und Datensicherheit.

Die Grenzen sind mittlerweile fließend geworden. Wenn nun der Artikel 33 a der Verfassung zitiert wird, der das öffentliche Datenschutzrecht regelt, darf man nicht vergessen, dass man damals bei der Schaffung des Artikels die Konsequenzen und die Tragweite eines nichtöffentlichen Datenschutzes noch nicht erkennen konnte; denn die technischen Voraussetzungen, die heute vorhanden sind, haben damals noch nicht bestanden.

Aus diesem Grunde muss man diesen Artikel heute eventuell erweitern. Aus dieser Sichtweise kann ich den Antrag der SPD unterstützen, da er in die richtige Richtung

geht. Man würde die Synergien beider Ämter zusammenführen und dadurch Transparenz und Klarheit für den Bürger schaffen. Die Bürger wüssten, hier ist die Stelle, die demokratisch legitimiert ist, und dorthin könnten sie sich wenden, wenn ihnen geholfen werden muss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und des Abgeordneten Harald Güller (SPD))

Alles andere würde durch eine Festzementierung unökonomisch und schüfe eine Bürokratie, die wir nicht brauchen können. Man könnte diese Bürokratie abbauen. Deshalb sollten wir den Gesetzentwurf der SPD unterstützen.

Der Entwurf der Staatsregierung springt nach meiner Meinung zu kurz. Er zementiert einen Zustand, der den aktuellen Herausforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit nicht gerecht wird.

An dieser Stelle möchte ich allen Mitarbeitern aus den Behörden danken, die eine sehr gute Arbeit für den Datenschutz leisten. Es wird dort gut gearbeitet. Aber man könnte wahrscheinlich noch besser arbeiten, wenn man zu einer Vereinheitlichung käme.

Letzten Endes geht es beim Datenschutz auch um den Missbrauch von personenbezogenen Daten unserer Bürgerinnen und Bürger, egal, in welchem Bereich, egal ob öffentlich oder nichtöffentlich. Ich nenne nur das Internet, Videoaufzeichnungen, Google Street View. Auch der Arbeitnehmerdatenschutz gehört dazu. Kundenprofile könnten von Firmen erstellt werden, die dann Werbezwecken dienen. Im Übrigen sind auch die Auskunftsdateien nicht aus dem Visier zu nehmen. Das alles bedeutet umfassende Aufgaben für die gesamte Gesellschaft.

Wenn der einzelne Bürger durch die Datentransparenz immer durchsichtiger wird, was wir so nicht haben wollen, wird letzten Endes die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit durchsichtig und damit manipulier- und steuerbar.

Vor diesem Hintergrund ist es eine ganz fundamentale Aufgabe des Staates, korrigierend und schützend einzugreifen. Es gilt, sich nicht nur schützend vor den einzelnen Bürger zu stellen, sondern auch die gesamte Gesellschaft in Bayern vor Augen zu haben. Ansonsten könnten wir immer stärker durch außerbayerische Interessen, die wir nicht haben wollen, fremdbestimmt werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Daran sollte auch die Staatsregierung ein fundamentales Interesse haben. Es sollte hier nicht nur ein Gesetz, sondern das bestmögliche Gesetz geschaffen werden. Es wäre schön, wenn wir das ganze Gesetz noch etwas verbessern könnten und noch mehr für die Bürgerinnen und Bürger in Bayern und die ganze bayerische Gesellschaft insgesamt leisteten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege Streibl. Ich darf an dieser Stelle mitteilen, dass die CSU-Fraktion namentliche Schlussabstimmung beantragt hat. Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Stahl. Sie haben mal wieder recht gehabt, Frau Kollegin. Bitte sehr, Frau Kollegin.

Christine Stahl (GRÜNE): Natürlich, ich denke schon an unsere Mittagspause. Aber trotzdem kann ich von meiner Redezeit jetzt nichts hergeben.

Verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der SPD wie auch der unsere, der schon behandelt wurde, zeigen sehr deutlich auf, in welche Richtung es gehen muss. Wir können gerne über die Wege streiten, aber für mich und für die Mehrheit der Menschen draußen vor Ort ist glasklar: Der Datenschutz muss in eine Hand gelegt werden; die Kontrolle muss aus einer Hand geschehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Aufteilung der Datenschutzkontrolle in diejenige für den öffentlichen Bereich und in diejenige für den privaten Bereich halten wir für nicht mehr zeitgemäß. Ich glaube, man wollte einfach nicht den mühsamen Weg über eine Verfassungsänderung gehen und hat, auch um niemanden zu vergrätzen oder zu verärgern, gesagt: Gut, dann lassen wir die Ämter in getrennten Bereichen arbeiten.

Ich will kurz noch einmal unsere Argumente anreißen, wirklich nur ganz kurz, weil meine Kollegen von SPD und FREIEN WÄHLERN die Gründe schon genannt haben. Es gibt gemeinsame datenschutzrechtliche Grundlagen für beide Bereiche. Doppelungen in der Arbeit und in der Positionierung können vermieden werden; Synergien helfen Personal zu sparen. Das Personal brauchen wir im Grunde für die konkrete Arbeit und nicht dafür, dass aus zwei Ämtern irgendwelche Dienstreisen unternommen werden.

Die Verfassungsänderung kann man diskutieren. Wir haben uns das genau angesehen. Ich denke, für diesen Bereich brauchen wir sie nicht unbedingt. Aber bei der Änderung ginge es darum zu zeigen, dass der Datenschutz im privaten Bereich ein sehr hohes Gut und mit dem Datenschutz im öffentlich-rechtlichen Bereich gleichwertig ist. Deshalb halten wir aus deklamatorischen Gründen eine Verfassungsänderung doch für sinnvoll.

Frau Guttenberger hat argumentiert, dass sie, weil es sonst eine Verfassungsänderung geben müsste, diese Zweiteilung beibehalten wolle. Sie, Frau Guttenberger, hätten uns auf jeden Fall an Ihrer Seite, wenn Sie sich bei den nächsten Wahlen durch Volksentscheid einer solchen Verfassungsänderung annäherten.

Ich erlaube mir, weil es sehr wohl die Arbeit an den Strukturen tangiert, einen Blick nach vorne. Es wird heute so sein, dass es diese zwei Einrichtungen aufgrund der Mehrheit in diesem Hohen Hause gibt. Deshalb müssen wir als Legislative hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Grundlagen noch einmal einen besonderen Blick auf einen unabhängigen Datenschutz werfen.

Wir brauchen dringend eine Reform des gesamten Datenschutzrechts, weil ansonsten die Datenschützer im Grunde genommen zeitlich der Lösung der Probleme hinterherlaufen. Wie die "Frankfurter Allgemeine" richtig schreibt, ist das Datenschutzrecht nicht mehr zeitgemäß; es ist unübersichtlich und widersprüchlich. Nun liegt die Zuständigkeit für eine Reform natürlich nicht unbedingt ausschließlich in der Länderkompetenz, sondern selbstverständlich ist hier in weiten Teilen Verbraucherschutzministerin Aigner auf der Bundesebene gefordert.

Mit vielen hehren Worten, die wir hier stets zu Gemüte geführt bekommen, wenn wir in Ausschusssitzungen Änderungsanträge stellen, um eine Verbesserung des Datenschutzrechts zu erreichen, werden wir immer mit der tollen Agenda konfrontiert, die von Bayern im Bundesrat eingebracht wurde. Mit einer ganzen Liste von Vorschlägen hat Bayern versucht, den Datenschutz nach vorne zu bringen. Aber ich frage mich: Wo ist das Ergebnis? Die Vorlage erfolgte im Juli 2010, und ich kann nicht erkennen, dass Frau Aigner tatsächlich an einem modernen Datenschutzrecht arbeitet. Wir haben das jetzt im Ausschuss erneut bei dem Thema Diensteanbieter diskutiert. Ich frage mich: Betreibt Frau Aigner Lobbypolitik und will niemanden auf die Füße treten, oder ist es einfach so - ich nenne hier das Stichwort "Selbstverpflichtung" -, dass sie vor dieser Aufgabe schon kapituliert hat? Denn es ist zugegebenermaßen eine Sisyphusarbeit.

Ich frage mich jedenfalls, wo die ganzen Vorhaben und Umsetzungsaktionen aus dieser Agenda bleiben. Wo bleiben die Regelungen zur Verbesserung der Transparenz bei der Datenverarbeitung? Was ist mit den Regelungen für Verfahren, die nicht gezielt auf den Umgang mit personenbezogenen Daten gerichtet sind, zum Beispiel RFID-Anwendungen? Ich frage nach den Regelungen, die die Persönlichkeitsprofilbildung möglichst begrenzen. Ich kann Ihnen jetzt den gesamten Katalog in der Kürze der Redezeit leider nicht mehr zur Kenntnis geben. Sie kennen Ihren eigenen Katalog, denke ich, selbst nur zu gut. Ich sehe jedenfalls von den Punkten, die hier unter 3.1

bis 3.13 aufgeführt sind, keinen einzigen, von dem man sagen kann, er ist in eine Reform gemündet.

Der hohe Grad an Vernetzungsmöglichkeiten existierender und immer noch neu hinzukommender Datenberge stellt das informationelle Selbstbestimmungsrecht infrage. So warnt auch Dr. Roßnagel, der Direktor des Forschungszentrums für Informations-technikgestaltung an der Uni Kassel:

In einer Welt der allgegenwärtigen IT laufen die zentralen Anforderungen der Zweckbindung, der Erforderlichkeit, der Transparenz, der Einwilligung und der betroffenen Rechte ins Leere.

Er macht eine Reihe von Vorschlägen, wie dem mit konkreten Änderungen begegnet werden kann. Ich denke auch, dass wir nicht mehr ausschließlich - ich habe die Medienpädagogik im Hinterkopf - auf die Einsicht des Nutzers und der Anbieter warten dürfen, ohne die Medienpädagogik nun infrage zu stellen; sie muss sein. Wir brauchen aber auch klare Regeln, die die Anbieter in die Schranken weisen. Wir würden sie auf jeden Fall dabei unterstützen. Eine Reform des Datenschutzrechts muss gelingen, sonst scheitern letztendlich beide, in Ansbach neu gebildete Datenschutzzentren - und dies zum Schaden der Bürgerinnen und Bürger.

Zwei Grundrechte würden wir verlieren: das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Wir ersuchen Sie deshalb dringend, auf der Bundesebene tätig zu werden und nicht nur an Strukturen hier im Land zu basteln.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Frau Kollegin Stahl. - Nächster Redner ist Herr Dr. Bertermann; bitte schön.

Dr. Otto Bertermann (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung beschäftigt sich mit dem Auftrag des EuGH-Urteils von 2010, die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden im

nichtöffentlichen Raum zu schaffen, das heißt, mit der Schaffung einer sogenannten ministerialfreien Verwaltung.

Die Diskussion, die wir hier führen, dreht sich um die Frage: Brauchen wir einen oder zwei Orte, an denen dies angesiedelt werden kann? Dazu haben wir in der Fraktion hart gerungen, denn es gibt, Herr Kollege Arnold, wirklich viele Sachargumente, die für eine Zusammenlegung sprechen. Es gibt aber auch erhebliche Sachargumente, die dagegen sprechen. Ich darf in der Kürze der Zeit nur einige nennen.

Für eine Zusammenlegung sprechen die Synergieeffekte und die Datenschutzkommission, die Sie angesprochen haben. Für eine Zusammenlegung spricht, dass die Bürger eine Anlaufstelle statt mehrerer haben. Für die Zusammenlegung spricht außerdem, dass wir in allen anderen Ländern einen Datenschutzbeauftragten haben, während wir jetzt zwei Datenschutzbeauftragte haben, die sich, wie Sie sagten, zu jährlichen Zusammenkünften treffen. Wir haben den technischen und den juristischen Sachverstand in einer Organisation. Wir können effizienter und demokratisch legitimer sein. Dies alles spricht für eine Zusammenlegung. Es gibt mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit, und es ist ein Schritt zu mehr Bürokratieabbau. - Das sind die Argumente, die dafür sprechen.

Die Argumente, die dagegen sprechen - das sind meiner Meinung nach zentrale Argumente -, sind auf der einen Seite verfassungsrechtliche Bedenken. Ich denke, dass dieser Gesetzentwurf verfassungskonform und rechtlich abgesichert sein muss. Wenn er nicht verfassungskonform ist, dann können wir diesem Entwurf auch nicht zustimmen. Wir sind jedoch der Meinung, er ist verfassungsrechtlich konform. Das ist für mich das Hauptargument.

Das zweite Argument ist, dass wir sehr wohl einen Unterschied zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Raum sehen. Lassen Sie mich noch einige Argumente dagegen anführen. Wir haben strukturelle Unterschiede im öffentlichen und nichtöffentlichen Raum. Wir können auch die unionsrechtliche Verpflichtung des EuGH in kurzer Zeit

nicht so kurzfristig und adäquat umsetzen. In Ansbach ist bereits ein Kompetenzzentrum vorhanden. Dieses ist eine bundesweit anerkannte Kontrollinstanz. Wir haben effektive Organisationsstrukturen und können dort schon damit arbeiten.

Aber wir müssen einen weiteren Gesichtspunkt anführen: die regionalen Besonderheiten, sprich: die Entwicklung im ländlichen Raum. Dabei, denke ich, haben wir auch eine Verpflichtung gegenüber Ansbach.

Wir haben nach langen Diskussionen in der Fraktion gesagt: Uns ist der Datenschutz wichtig. Deshalb sollten wir rasch - das ist die Bitte an den Innenminister - personell und sachlich in Ansbach aufstocken, sodass auch dort effektiv gearbeitet werden kann.

Meine Damen und Herren, Datenschutz ist Bürgerschutz und, wie ich meine, ein Markenzeichen der Koalition. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Kollege Bertermann, einen Moment, bitte. Wir haben eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Arnold. Bitte schön, Herr Arnold.

Horst Arnold (SPD): Werter Kollege Bertermann, haben Sie zur Kenntnis genommen, dass wir Ansbach nicht auflösen, sondern unter dem Schirm des Landesbeauftragten stärken wollen? Wir wollen Ansbach mit seiner guten Arbeit erhalten und ausbauen, und wir sehen es auch so, dass der ländliche Raum bzw. Mittelfranken dadurch maximal gestärkt wird. Das ist nicht unser Problem.

Die Frage, die ich Ihnen stelle: Sehen Sie wirklich den Artikel 33 a der Bayerischen Verfassung bezüglich des Datenschutzbeauftragten als eine abschließende Bestimmung, oder gibt es möglicherweise noch Raum, etwas draufzusatteln? Denn wo etwas nicht geregelt ist, kann man etwas regeln. Das verbietet uns niemand.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Otto Bertermann (FDP): Wir sind der Meinung - das ist als Hauptargument in der Fraktion immer wieder zum Ausdruck gekommen -, dass wir, wenn verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, beide Institutionen nicht zusammenlegen.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege Bertermann. - Zum Schluss der Aussprache hat sich Herr Staatsminister Herrmann gemeldet. Ich gebe Ihnen das Wort. Danach finden die Abstimmungen statt; die Schlussabstimmung, wie angekündigt, in namentlicher Form. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir stehen am Ende intensiver Beratungen. Ich bedanke mich vor allem sehr für die sehr konstruktiven Diskussionsbeiträge der Kollegin Guttenberger und des Kollegen Bertermann, die sehr treffend das Wesen der Ausschussberatungen in den letzten Monaten dargestellt haben. Ich brauche dies nicht zu wiederholen.

Das, was gerade zuletzt noch einmal in der Zwischenbemerkung seitens der SPD-Fraktion dargelegt worden ist, geht an den Realitäten völlig vorbei. Wenn Sie erklären, Ihr Ziel sei, die Dienststelle in Ansbach auszubauen, aufzuwerten und zu stärken, dann frage ich mich schon, wo die Logik liegt, wenn man ein derzeit selbstständiges Landesamt zur Außenstelle einer Dienststelle in München erklären will und gleichzeitig behauptet, dieses Konzept diene der Stärkung und Aufwertung des Amtes in Ansbach.

(Alexander König (CSU): Sehr richtig!)

Das ist doch derartig hanebüchen, was Sie da erklären, Herr Kollege. Entschuldigung, aber widersprüchlicher kann man es nicht darstellen. Wenn Sie sagen, Sie wollen hier noch ein Amt haben und es ist am effektivsten, alles unter einem Dach zu machen,

dann kann man diese Meinung vertreten, aber dann hat das mit einer Stärkung der Dienststelle in Ansbach absolut nichts zu tun.

(Beifall bei der CSU - Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Sie wissen doch selbst, dass das nicht stimmt!)

Ich stelle fest: Das Amt in Ansbach hat sich überaus bewährt. Bei dem Thema des sogenannten privaten Datenschutzes, also des Datenschutzes im privaten Bereich, stehen wir vor immer größeren Herausforderungen und gerade deshalb hat sich die Schaffung des erweiterten Amtes bewährt. Dort wird ausgezeichnete Arbeit geleistet. Von der Dimension her ist es etwas ganz anderes, eine Auseinandersetzung mit Facebook, Apple oder Microsoft zu führen, als wie bisher da oder dort zu fragen, ob die Firma XY den Datenschutz gegenüber ihren eigenen Mitarbeitern richtig wahrnimmt.

Aber ich denke, gerade an diesen Themen wird deutlich, dass der Inhalt der Arbeit ein völlig anderer ist, als wenn der vom Bayerischen Landtag berufene Datenschutzbeauftragte hier im Hause eine bayerische Behörde kontrolliert. Die Redner der Opposition haben in ihren Beiträgen leider völlig in den Hintergrund treten lassen - zum Teil haben sie es bewusst verwischt -, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Landesamt für Datenschutzaufsicht unterschiedliche Verantwortlichkeiten haben. Der Datenschutzbeauftragte hat laut unserer Verfassung im Auftrag des Bayerischen Landtags staatliche Behörden hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzes zu kontrollieren und dem Parlament über die Ergebnisse Bericht zu erstatten. Eigene Eingriffsbefugnisse hat er jedoch nicht. Wenn der Datenschutzbeauftragte bei der Kontrolle einer Polizeiinspektion oder eines Landratsamtes feststellt, dass dort etwas nicht in Ordnung ist, dann können der Leiter der Polizeiinspektion oder der Landrat die gerügten Mängel von sich aus abstellen. Wenn sie aber mit der Feststellung des Datenschutzbeauftragten nicht übereinstimmen und bei ihrer Auffassung bleiben, dann berichtet der Datenschutzbeauftragte dies dem Landtag, der wiederum darüber zu entscheiden hat, wie er sich damit auseinandersetzen will. Ich wiederhole: Der Datenschutzbeauftragte selbst hat keinerlei Weisungs- oder Eingriffsbefugnisse gegenüber

der Polizeiinspektion, dem Landratsamt, dem Finanzamt oder welcher Behörde auch immer.

Das Landesamt für Datenschutzaufsicht hat ein völlig anderes Tätigkeitsgebiet. Es kontrolliert private Firmen nicht nur, sondern erlässt gegebenenfalls unmittelbar Anordnungen. Das ist wiederholt geschehen; ich erinnere an Microsoft und Google. Falls die betreffenden Firmen nicht einsichtig sind, kann das Landesamt auch Verbote aussprechen und Bußgelder verhängen.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Auch wenn es einige wenige Gründe für die Zusammenlegung gibt, überwiegen doch wegen der völlig anders gelagerten Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten und des Landesamtes und aus den von Herrn Kollegen Bertermann angesprochen Gründen deutlich die Argumente dafür, dass der Datenschutz in Bayern weiterhin von unterschiedlichen Dienststellen wahrgenommen wird. Ich denke, wir sind insgesamt auf einem guten Weg.

Entscheidend ist, dass wir bestmöglichen Datenschutz im Interesse der Bürgerinnen und Bürger garantieren. Ich freue mich, dass auch in der Öffentlichkeit die wachsende Bedeutung des Schutzes persönlicher Daten durch Privatunternehmen wahrgenommen wird. In diesem Bereich entstehen die echten Probleme für den Datenschutz. Das habe ich in diesem Haus schon wiederholt dargestellt. Insbesondere die GRÜNEN haben den Bürgern über Jahre hinweg weismachen wollten, die Bedrohung des Schutzes der Daten der Bürger gehe in unserem Land in erster Linie von staatlichen Dienststellen aus. Inzwischen geht die Dimension der Datenerfassung und -speicherung durch private Unternehmen weit über die durch staatliche Stellen betriebene Datenerfassung und -speicherung hinaus. Angesichts dessen ist es umso wichtiger, dass wir gegenüber solchen privaten Unternehmen, noch dazu, wenn sie aus dem Ausland agieren, den Datenschutz wesentlich stärker durchsetzen. Dafür werden jetzt die Voraussetzungen geschaffen.

Ich bedanke mich für die konstruktive Beratung und bitte Sie noch einmal herzlich um Ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf, wie er Ihnen im Ergebnis der Endberatung in den zuständigen Ausschüssen vorliegt.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Staatsminister. - Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte 14 und 15 wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/8245 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt auf Drucksache 16/9207 die Ablehnung. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Wer möchte den Gesetzentwurf ablehnen? - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen der CSU und der FDP. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Der Abstimmung unter Tagesordnungspunkt 15 liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8635 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses auf Drucksache 16/9204 zugrunde. Der federführende und zugleich endberatende Ausschuss empfiehlt die Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 6 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2011" eingefügt wird. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Wer ist dagegen? - Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Damit ist dieser Gesetzentwurf so beschlossen.

Ein Antrag auf Dritte Lesung ist nicht gestellt worden. Deswegen führen wir sofort die Schlussabstimmung durch, die auf Antrag in namentlicher Form erfolgt. Für die Stimmabgabe haben Sie fünf Minuten Zeit. Wir beginnen mit der namentlichen Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 13.05 bis 13.10 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Zeit ist um. Die namentliche Abstimmung ist damit geschlossen. Die Sitzung wird bis 13.40 Uhr unterbrochen.

(Unterbrechung von 13.10 bis 13.41 Uhr)

Wir nehmen die Sitzung nach der Mittagspause wieder auf.

Zunächst gebe ich die Ergebnisse zweier namentlicher Schlussabstimmungen bekannt, zuerst das Ergebnis der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 16/7431; das war Tagesordnungspunkt 13. Mit Ja haben 89, mit Nein 66 Abgeordnete gestimmt. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Dann gebe ich das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8635 bekannt; das war Tagesordnungspunkt 15. Mit Ja haben 89, mit Nein 65 Abgeordnete gestimmt. Es gab keine Enthaltungen. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)



Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.07.2011

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)